

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Neunzehntes Rentenanpassungsgesetz – 19. RAG)

A. Zielsetzung

I. Rentenanpassung

1. Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Juli 1976 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Sie basieren bisher auf den Durchschnittsentgelten der Jahre 1971 bis 1973 und sollen nunmehr an die Durchschnittsentgelte der Jahre 1972 bis 1974 angepaßt werden.
2. Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab 1. Januar 1977 entsprechend der Veränderung der Löhne und Gehälter von 1974 auf 1975.
3. Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte ab 1. Januar 1977 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter entsprechend dem Anstieg der Durchschnittsentgelte der Jahre 1972 bis 1974 gegenüber den Durchschnittsentgelten der Jahre 1971 bis 1973.

II. Sonstige Regelungen

1. Ersetzung der Kinderzulage in der Unfallversicherung und des Kinderzuschusses in der Rentenversicherung für Pflegekinder, Enkel und Geschwister durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Änderung der Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung und in den gesetzlichen Rentenversicherungen über die Gewährung der Kinderzulage bzw. des Kinderzuschusses für Pflegekinder, Enkel und Geschwister erforderlich. Diese Kinder sollen aus den Regelungen über die Gewährung der Kinderzulage in der gesetzlichen Unfallversicherung und des Kinderzuschusses in den gesetzlichen Rentenversicherungen herausgenommen und damit in die Regelung über die Gewährung des Kindergeldes auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes einbezogen werden.

2. Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG).

Durch die geltende Regelung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen auf Grund des ZVALG, wonach bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nur Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin berücksichtigt werden, werden Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler benachteiligt. Zur Beseitigung dieser Benachteiligung sollen die Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung in den Vertreibungsgebieten bei Prüfung der Voraussetzungen für die Ausgleichsleistung mit berücksichtigt werden.

B. Lösung

I. Rentenanpassung

1. Anhebung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen um 11 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Juli 1976.
2. Anhebung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um 7,5 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1977.
3. Anhebung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte um 11 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1977.

II. Sonstige Regelungen

1. Streichung der Vorschriften über die Gewährung von Kinderzulage und Kinderzuschuß für Pflegekinder, Enkel und Geschwister mit der Folge, daß für diese Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.
2. Gleichstellung der Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung in den Vertreibungsgebieten mit Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, sofern hier eine entsprechende Beschäftigung wieder aufgenommen worden ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

I. Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

| | |
|---|-------------------------|
| Rentenversicherung der Arbeiter | 6 008 Millionen DM |
| Rentenversicherung der Angestellten | 3 398 Millionen DM |
| Knappschaftliche Rentenversicherung | <u>706 Millionen DM</u> |
| Summe | 10 112 Millionen DM |

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977:

- a) in der gesetzlichen Unfallversicherung 344 Millionen DM
- b) in der Altershilfe für Landwirte 206 Millionen DM

Die Mehraufwendungen in Höhe von 706 Millionen DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden etwa je zur Hälfte vom Bund gem. § 128 RKG und von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im Wege des Wanderungsausgleichs gem. Artikel 2 § 20 b KnVNG getragen.

Von den Mehraufwendungen in der gesetzlichen Unfallversicherung gehen 19 Millionen DM und von den Mehraufwendungen in der Altershilfe für Landwirte 182 Millionen DM zu Lasten des Bundes.

II. Sonstige Regelungen

1. Die Ersetzung der Kinderzulage in der Unfallversicherung und des Kinderzuschusses in den Rentenversicherungen bei Pflegekindern, Enkeln und Geschwistern durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz belastet den Bundeshaushalt im Jahre 1976 mit rd. 600 000 DM und ab 1977 mit rd. 1,2 Millionen DM jährlich.
2. Die entstehenden Mehraufwendungen sind durch die Haushaltsansätze und durch die Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung gedeckt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 814 07 — Re 72/76

Bonn, den 11. Februar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Neunzehntes Rentenanpassungsgesetz — 19. RAG) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 429. Sitzung am 18. Dezember 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Neunzehntes Renten Anpassungsgesetz — 19. RAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1976 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1975 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Juli 1976 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar bis 30. Juni 1976 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1976 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet würde; Abweichun-

gen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2, § 1290 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2, § 82 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung mit 4,283 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1976 berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle

der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

| Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren | Versichertenrenten DM/Monat | Witwen- und Witwerrenten DM/Monat |
|---|-----------------------------|-----------------------------------|
| 50 und mehr | 2 292,20 | 1 375,30 |
| 49 | 2 246,30 | 1 347,80 |
| 48 | 2 200,50 | 1 320,30 |
| 47 | 2 154,60 | 1 292,80 |
| 46 | 2 108,80 | 1 265,30 |
| 45 | 2 063,00 | 1 237,80 |
| 44 | 2 017,10 | 1 210,30 |
| 43 | 1 971,30 | 1 182,80 |
| 42 | 1 925,40 | 1 155,30 |
| 41 | 1 879,60 | 1 127,80 |
| 40 und weniger | 1 833,70 | 1 100,30 |

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhevorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 31 172,90 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 735,00 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 2 019,90 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 18 337 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,11 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,118 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1976 berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3

angepaßt würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Juli 1976 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Achtzehnten Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Juli 1976 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Juli 1976 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 30. Juni 1976 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Juli 1976 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Un-

fallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

Zweiter Abschnitt

Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den

Kalenderjahren 1974 und 1975 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1974 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1977 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 13 Abs. 2 des Achtzehnten Renten Anpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,075 *) vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1977 zu zahlende Betrag mit 1,075 *) zu vervielfältigen ist.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

*) Diese Zahl kann sich auf Grund neueren statistischen Materials im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geringfügig ändern.

Dritter Abschnitt**Anpassung der Altersgelder
in der Altershilfe für Landwirte**

§ 12

In der Altershilfe für Landwirte werden wegen der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter für das Jahr 1976 gegenüber derjenigen für das Jahr 1975 um 11 vom Hundert die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), bezeichneten Altersgelder ab 1. Januar 1977 für den verheirateten Berechtigten auf 362,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten auf 241,60 Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

Vierter Abschnitt**Gemeinsame Vorschriften**

§ 13

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 14

(1) Jedem Leistungsempfänger ist die Höhe der Leistung, die ihm vom Zeitpunkt der Anpassung auf Grund dieses Gesetzes an zusteht, schriftlich mitzuteilen.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, von dem an die Anpassung der Leistung nach diesem Gesetz wirksam wird, zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt**Anderung von Vorschriften
in anderen Gesetzen**

§ 15

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 558 Abs. 3 werden die Worte „252 Deutsche Mark bis 1 006 Deutsche Mark“ durch die Worte „271 Deutsche Mark bis 1 082 Deutsche Mark“ ersetzt. *)
2. In § 583 Abs. 5 werden in Nummer 6 nach dem Wort „Verletzten“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 7 und 8 gestrichen.
3. § 595 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Waisenrente erhalten auch Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“
4. § 1262 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „bis zur Höhe“ durch die Worte „in Höhe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden in Nummer 6 nach dem Wort „Versicherten“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 7 und 8 gestrichen.
5. In § 1267 Satz 1 werden nach dem Klammervermerk „(§ 1262 Abs. 2)“ die Worte „, seine Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des

*) Diese Zahlen können sich auf Grund neueren statistischen Materials im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch geringfügig ändern.

Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat," eingefügt.

§ 16

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 werden in Nummer 6 nach dem Wort „Versicherten“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 7 und 8 gestrichen.
2. In § 44 Satz 1 werden nach dem Klammervermerk „(§ 39 Abs. 2)“ die Worte „, seine Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat,“ eingefügt.

§ 17

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 60 Abs. 2 werden in Nummer 6 nach dem Wort „Versicherten“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 7 und 8 gestrichen.
2. In § 67 Satz 1 werden nach dem Klammervermerk „(§ 60 Abs. 2)“ die Worte „, seine Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat,“ eingefügt.

§ 18

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammervermerk „(§ 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)“ die Worte „, seine Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat,“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 1976“ durch die Worte „1. Januar 1977“, die Worte „326,20 Deutsche Mark“ durch „362,10 Deutsche Mark“ und die Worte „217,60 Deutsche Mark“ durch „241,60 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 19

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und

Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1660) wird wie folgt geändert:

In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), stehen Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Gebieten, in denen diese Personen vor der Vertreibung, Flucht oder Aussiedlung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, bei Anwendung der Absätze 1 und 2 den Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 2) gleich, wenn im Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt worden ist.“

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Die Erhöhungsbeträge auf Grund dieses Gesetzes bleiben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1976 bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sozialleistungen in dem angegebenen Zeitraum allgemein wegen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt oder neu festgestellt werden.

§ 21

§ 583 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. § 1262 der Reichsversicherungsordnung, § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 60 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gelten auch für Versicherungsfälle, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind.

§ 22

§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1660) gilt für Personen, deren Anspruch auf Ausgleichsleistung erst durch dieses Gesetz begründet worden ist, mit der Maßgabe, daß bei Antragstellung bis zum 30. September 1976 die Ausgleichsleistung für Zeiträume ab 1. Juli 1973, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, in dem die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, festzustellen und auszuzahlen ist.

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 24

Es treten in Kraft:

§ 19 mit Wirkung vom 4. August 1974,

§ 15 Nrn. 2 bis 5, § 16, § 17, § 18 Nr. 1 und § 21 am 1. Juli 1976,

§ 15 Nr. 1 und § 18 Nr. 2 am 1. Januar 1977,

die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Rentenanpassung****1. Rentenversicherung**

Nach § 1272 Abs. 1 und 2 RVO, § 49 Abs. 1 und 2 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch ein besonderes Gesetz anzupassen. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1976 beträgt nach der RV-Bezugsgrößen-Verordnung 1976 in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 18 337 DM gegenüber 16 520 DM für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1975 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 18 531 DM gegenüber 16 696 DM im Jahre 1975. Die Veränderung der genannten Bezugsgrößen beträgt 11 v. H.

Hinsichtlich der Durchführung der Anpassung in den gesetzlichen Rentenversicherungen schreitet der Entwurf auf dem in dem 4. Rentenanpassungsgesetz eingeschlagenen Wege fort. Es wird das Ergebnis bestimmt, das durch die Anpassung erreicht werden soll, wobei die verwaltungstechnische Durchführung den Versicherungsträgern überlassen bleibt.

2. Unfallversicherung

Nach § 579 RVO sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Auf Grund dieser Vorschrift sind die Anpassungen nach dem 6. bis 18. Rentenanpassungsgesetz vorgenommen worden. In der gleichen Weise waren bereits in den Jahren 1957 und 1960 die Renten in der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt worden. Die Rentenanpassung, die zum 1. Januar 1976 erfolgt, paßt die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung im Jahr 1974 an. Der vorliegende Entwurf folgt der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1974 auf 1975 unter Berücksichtigung des § 579 Abs. 2 RVO. Die Steigerung beträgt voraussichtlich 7,5 v. H.

Das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung nimmt ebenfalls an der Anpassung teil, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr sich der Unfall ereignet hat. Durch die Änderung des § 558 Abs. 3 RVO (§ 15) wird sichergestellt, daß die im Jahr 1977 erstmals festgestellten Pflegegelder dieselbe Höhe erreichen können wie die bereits angepaßten Pflegegelder.

3. Altershilfe für Landwirte

In der Altershilfe für Landwirte richtet sich das Ausmaß der Anpassung der Altersgelder entsprechend der Regelung in der Rentenversicherung der Arbeiter nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1976 gegenüber der für das Jahr 1975. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgaberenten.

II. Sonstige Regelungen**1. Ersetzung der Kinderzulage in der gesetzlichen Unfallversicherung und des Kinderzuschusses in den gesetzlichen Rentenversicherungen für Pflegekinder, Enkel und Geschwister durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz**

Auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 1975 — 1 BvR 332/72 — ist eine Änderung der Vorschriften in der Unfallversicherung und in der Rentenversicherung über die Gewährung der Kinderzulage bzw. des Kinderzuschusses für Pflegekinder, Enkel und Geschwister erforderlich. Die geltende Regelung, wonach die Kinderzulage und der Kinderzuschuß für Pflegekinder nur gewährt wird, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist, und für Enkel und Geschwister nur gewährt wird, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles in den Haushalt des Versicherten aufgenommen oder überwiegend unterhalten worden sind, verstößt nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zur Vermeidung einer Ausweitung des Personenkreises, der Anspruch auf Kinderzulage oder Kinderzuschuß hat, wird vorgeschlagen, die Gleichheit dadurch herzustellen, daß für Pflegekinder, Enkel und Geschwister künftig **allgemein** keine Kinderzulage und kein Kinderzuschuß mehr gewährt wird. Eine solche Regelung bewirkt automatisch, daß für diese Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

2. Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG)

Nach geltendem Recht (§ 12 ZVALG) werden bei Prüfung der Voraussetzungen für die Ausgleichsleistungen auf Grund des ZVALG nur Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin berücksichtigt. Durch diese Regelung sind Personen mit Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung in den Vertreibungsgebieten benachteiligt. Zur Beseitigung dieser Benachteiligung sollen die Zeiten einer land-

wirtschaftlichen Beschäftigung in den Vertreibungsgebieten den Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin bei Personen, die im Bundesgebiet oder im Land Berlin wieder eine landwirtschaftliche Beschäftigung aufgenommen haben, gleichgestellt werden. Die Neuregelung soll rückwirkend zum 4. August 1974 (Inkrafttreten des ZVALG) in Kraft treten. Durch eine Übergangsregelung soll sichergestellt werden, daß auch für die zurückliegenden Zeiten noch Leistungsanträge gestellt werden können.

B. Besonderer Teil

Erster Abschnitt

Zu § 1

Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Anpassung und bestimmt die Renten, die entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs anzupassen sind.

Absätze 2 und 3

Bei den nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 ArVNG oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 AnVNG vom 1. Januar bis 30. Juni 1976 auf ^{15/13} erhöhten Renten ist die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zwischen 1975 und 1976 nicht berücksichtigt worden; diese Renten sind infolgedessen anzupassen. Die Knappschaftsausgleichsleistung und die Leistung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar sind lohnbezogen, so daß sie ebenfalls anzupassen sind. Nach Absatz 3 wird der Knappschaftssold von der Anpassung ausgenommen. Es handelt sich hierbei um eine nicht lohnbezogene Leistung, die lediglich im Wege der Besitzstandswahrung weitergewährt wird.

Zu § 2

Absatz 1

In Absatz 1 werden in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten die Renten angesprochen, die nach den Vorschriften des neuen Rechts berechnet worden sind. In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden sämtliche Renten mit Ausnahme eines Teils der Besitzstandsrenten erfaßt, weil hier auch die nach den Vorschriften des alten Rechts berechneten Renten im Wege der Neuberechnung umgestellt worden sind.

Durch die Anpassung werden die Renten so erhöht, als ob sie ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1976 berechnet werden würden.

Das Verfahren bleibt dem Versicherungsträger überlassen. In den Fällen, in denen Renten aus den

gesetzlichen Rentenversicherungen mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, sind die Ruhensvorschriften zu beachten. Damit wird auch beim 19. Renten Anpassungsgesetz der Grundsatz gewahrt, daß Renten aus der Rentenversicherung und Renten aus der Unfallversicherung den in § 1278 RVO, § 55 AVG, § 75 RKG festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen. Rentenbestand und Rentenzugang werden damit gleichbehandelt.

Absatz 2

Bei den in Absatz 2 angesprochenen Renten handelt es sich um Renten, die nach neuem Recht berechnet worden sind, deren Betrag jedoch aus Gründen des Besitzstandschutzes weitergewährt wird oder erhöht worden ist. Deswegen ist für diese Renten nur eine Anpassung nach § 4 vorgesehen.

Zu § 3

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der umgestellten Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der sogenannten Sonderzuschußrenten (Artikel 2 § 36 ArVNG, Artikel 2 § 35 AnVNG). Die Sonderzuschußrenten sind nach § 4 anzupassen. Das in Absatz 1 vorgesehene Anpassungsverfahren ist gegenüber dem Verfahren nach § 2 auf die Besonderheiten der umgestellten Renten zugeschnitten. Auch hier wird die Rente, ausgehend von den Ausgangswerten, neu berechnet. Es sind daher auch die Ruhensvorschriften aus den bereits zu § 2 dargelegten Gründen zu beachten.

Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Höchstbegrenzungsvorschriften (Artikel 2 § 34 ArVNG, Artikel 2 § 33 AnVNG) auch auf die nach Absatz 1 angepaßten Renten anzuwenden. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte sind durch Werte ersetzt worden, die auf der Grundlage der für die Begrenzung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage im Jahr 1976 maßgebenden Beträge beruhen. Damit wird einerseits erreicht, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, im Rahmen der neuen Höchstgrenzen in den vollen Genuß der Renten Anpassung gelangen, andererseits wird sichergestellt, daß durch die Anpassung die Höchstgrenzen nicht überschritten werden können und sich diese Rentner nicht besserstellen als Rentner aus Versicherungsfällen des Jahres 1976.

Zu § 4

Absatz 1

Übrige Renten im Sinne von Absatz 1 sind in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Renten nach Artikel 2 § 36 ArVNG, Ar-

tikel 2 § 35 AnVNG, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz ArVNG, Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz AnVNG, Artikel 2 § 42 ArVNG, Artikel 2 § 41 AnVNG, in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Renten nach Artikel 2 § 11 KnVNG in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung und Artikel 2 § 25 KnVNG. Zu den übrigen Renten gehören weiter die Renten, die nach Artikel 6 §§ 7, 17 Abs. 1 Satz 3 FANG und nach § 15 der Verordnung nach § 1256 Abs. 3 RVO gezahlt werden, sowie die Renten, auf die die in § 2 Abs. 2 genannten Vorschriften angewandt worden sind. Wie beim 18. Renten Anpassungsgesetz sieht der Entwurf vor, daß auch hier wie bei den Renten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, den Versicherungsträgern nur das Ergebnis vorgeschrieben wird, das durch die Anpassung erreicht werden soll.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung hat sich von 40 800 DM im Jahr 1975 auf 45 600 DM im Jahr 1976 erhöht. Die Erhöhung beträgt somit 11,8 v. H. Demgemäß sind die in Absatz 1 Satz 1 angesprochenen knappschaftlichen Sonderleistungen entsprechend zu erhöhen. Durch die für den Kinderzuschuß vorgesehene Regelung wird ebenso wie in den vorausgegangenen Renten Anpassungsgesetzen erreicht, daß die Kinderzuschüsse für alle Renten einheitlich nach neuem Recht bemessen werden.

Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, daß auch bei Renten, die nach Absatz 1 angepaßt werden und auf die wegen Zusammentreffens mit einer Unfallrente die Höchstgrenzen der Ruhensvorschriften Anwendung finden, die Grenzbeträge immer voll ausgeschöpft werden.

Zu § 5

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Anpassungsbetrag für die nach § 4 anzupassenden Renten. Dieser Anpassungsbetrag wird in der Weise ermittelt, daß vom Rentenzahlbetrag die von der Anpassung ausgeschlossenen Rententeile abgezogen werden. Es sind das die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und die ebenso zu behandelnden Leistungsteile nach §§ 1260 a, 1260 b RVO, §§ 37 a, 37 b AVG, §§ 58 a, 58 b RKG und nach Artikel 2 § 34 a ArVNG, Artikel 2 § 33 a AnVNG.

Absatz 2

Durch Absatz 2 werden sowohl die Fälle erfaßt, in denen für Juli 1976 zwar ein Anspruch auf Rente besteht, die Rente zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gezahlt worden ist, als auch die Fälle, in denen sich im Laufe des Jahres 1976 eine Änderung der Rentenhöhe ergibt.

Zu § 6

Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens oder Überschreitens der

Höchstgrenze begrenzt worden sind, in den Genuß der Rentenanpassung bis zum Betrag der Höchstbegrenzung gelangen können; andererseits wird vermieden, daß der neue Rentenzahlbetrag die Höchstgrenze überschreitet und sich damit diese Rentner besserstellen würden als Rentner aus Versicherungsfällen des Jahres 1976.

Absatz 2

Absatz 2 gewährleistet, daß die nach § 4 anzupassenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung die für neu zugehende Renten vorgesehene Höchstgrenze durch die Anpassung nicht überschreiten.

Absätze 3 und 4

Absätze 3 und 4 stellen sicher, daß Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentreffen und die nach § 4 angepaßt werden, die in den §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG, §§ 75, 76 RKG genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Rente nach §§ 2 und 3 zu berücksichtigen wären, nicht überschreiten.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Leistungen, die auf Grund des Saarländischen Fürsorgegesetzes Nr. 345 nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (BGBl. I S. 402) weitergezahlt werden. Der Anpassung unterliegt in diesen Fällen die der Berechnung der Leistung nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zugrunde liegende Vergleichsberechnung. Vergleichsleistung ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die bis zur Verkündung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegten Versicherungszeiten wie im Saarland zurückgelegte Versicherungszeiten behandelt werden.

Zu § 8

§ 8 bestimmt, daß die Vorschriften des Ersten Abschnitts im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung gelten, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind.

Zweiter Abschnitt

Zu § 9

Absatz 1

Entsprechend der Vorschrift des § 579 Abs. 2 RVO bestimmt § 9, daß die Anpassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Unfälle erfolgt, die vor dem 1. Januar 1975 eingetreten sind. Ein späterer Zeitpunkt kommt nicht in Frage, da die vom 1. Januar 1975 an eingetretenen Arbeitsunfälle nach

einem Jahresarbeitsverdienst entschädigt werden, der sich von dem aktuellen Lohn- und Gehaltsniveau noch nicht wesentlich entfernt hat.

Die nicht nur auf Schätzungen beruhende Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1975 und 1976 läßt sich im übrigen auch vor Ablauf des Jahres 1976 noch nicht feststellen, da frühestens Anfang 1977 hierüber vorläufige Angaben vorliegen.

Das Pflegegeld wird in allen laufenden Fällen angepaßt, also auch bei Unfällen aus den Jahren 1975 und 1976.

Absatz 2

Die Anpassung der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechneten Geldleistungen erfolgt nicht im Rahmen der Anpassung nach § 579 RVO. Diese Geldleistungen folgen nach § 789 RVO den Änderungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung automatisch. Eine Neufestsetzung dieser Jahresarbeitsverdienste ist zum 1. Januar 1975 erfolgt.

Geldleistungen, die ihrer Höhe nach teilweise deshalb zu gewähren sind, weil nach den in Absatz 2 bezeichneten besonderen gesetzlichen Vorschriften ein Besitzstand garantiert wird, sollen nur mit dem Anteil angepaßt werden, der sich aus den allgemeinen Vorschriften ergibt. Der Anteil der Geldleistungen, der lediglich dazu bestimmt ist, den früher einmal erreichten Besitzstand zu erhalten, soll dagegen von der Anpassung ausgenommen sein. Auf diese Weise werden im Laufe der Zeit die den Besitzstand während der Teile der Leistungen in dem nach allgemeinen Vorschriften zu zahlenden Teil der Leistung aufgehen.

Absatz 3

Wie bei der Anpassung nach dem 6. bis 18. RAG sollen die Geldleistungen, die auf Grund von § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 von einem Träger der Unfallversicherung zu gewähren sind, umgestellt werden.

Absatz 4

Absatz 4 trägt den Fällen Rechnung, in denen für Unfälle von Personen, die z. Z. des Unfalls noch in Berufs- oder Schulausbildung standen, auch nach der erstmaligen Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes eine neue Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes erfolgt ist, wobei das Unfalljahr und das Jahr der Feststellung des jetzt gültigen Jahresarbeitsverdienstes nicht zusammenfallen. Diese Regelung führt dazu, daß bei einem Jahresarbeitsverdienst für einen Unfall, der vor dem 1. Januar 1975 eingetreten ist, eine Anpassung dann unterbleibt, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach dem 1. Januar 1975 auf Grund gesetzlicher Vorschriften neu festgesetzt worden ist. Soweit es sich um Jahresarbeitsverdienste handelt, die nach billigem Ermessen festgesetzt worden sind, muß Entsprechendes gelten, wenn diese Jahresarbeitsverdienste nicht auf

das Jahr vor dem Unfall abgestellt sind. Die von Absatz 4 erfaßten Tatbestände ergeben sich aus §§ 565, 566 RVO in der Fassung des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, soweit der Unfall sich vor dem 1. Juli 1963 ereignet hat. Die entsprechenden Regelungen des § 573 Abs. 1, § 577 RVO in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten für die in diesem Gesetzentwurf in Frage kommenden Unfälle, die nach dem 30. Juni 1963 eingetreten sind. Die Absätze 2 und 3 des § 573 brauchen nicht erwähnt zu werden, weil in diesen Fällen ohnehin bei Neufestsetzungen des Jahresarbeitsverdienstes das Jahr maßgebend ist, in dem der Unfall sich ereignet hat.

Zu § 10

Absatz 1

Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres 1974 betrug 20 928 DM. Für 1975 sind auf Grund der Annahmen im Rentenanpassungsbericht 1976 vorläufig 22 500 DM als Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten errechnet. Die Veränderung von 1974 auf 1975 beträgt damit 7,5 v. H.

Satz 2 stellt sicher, daß mit der Geldleistung, die der ausländische Versicherungsträger in den Fällen des § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zahlt, die volle angepaßte Geldleistung erzielt wird.

Bei den Anpassungen nach dem 7. bis 18. RAG sind die Geldleistungen, denen ein nach dem Ortslohn berechneter Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt war, in der Weise angepaßt worden, daß die nach dem Ortslohn bestimmten Jahresarbeitsverdienste wie echte Jahresarbeitsverdienste mit dem nach Maßgabe des § 579 RVO bestimmten Faktor umgestellt worden sind. In gleicher Weise sollen nunmehr auch die auf dem Ortslohn beruhenden Jahresarbeitsverdienste der Unfälle aus dem Jahre 1974 umgestellt werden.

Entsprechendes gilt seit dem 14. Rentenanpassungsgesetz auch für die in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzten Jahresarbeitsverdienste.

Absatz 2

Bei dem Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich nicht um eine „vom Jahresarbeitsverdienst abhängige Geldleistung“, sondern um die Abgeltung einer Sachleistung durch eine laufende Zahlung. Deshalb ist es erforderlich, die Anpassung dieser Leistung durch eine besondere Vorschrift zu regeln. Der neue Zahlbetrag ergibt sich durch Anwendung des Anpassungsfaktors auf den für Januar 1977 zu zahlenden Betrag.

Zu § 11

Die Höchstbegrenzung des Jahresarbeitsverdienstes entspricht der Vorschrift des § 575 Abs. 2 RVO.

Dritter Abschnitt

Zu § 12

Die Neufestsetzung der Altersgelder folgt aus § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL). Angepaßt werden die in § 4 Abs. 1 Satz 1 GAL bezeichneten Beträge auf der Grundlage der Steigerung der allgemeinen Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter für 1976 gegenüber der für 1975.

Vierter Abschnitt

Zu § 13

Auch bei den der Anpassung unterliegenden Renten der Rentenversicherung sind grundsätzlich die Ruhensvorschriften anzuwenden, wenn sie mit Renten aus der Unfallversicherung zusammentreffen (vgl. §§ 2 und 3). Damit wird verhindert, daß die Rentner, deren Renten angepaßt werden, ein höheres Gesamteinkommen erzielen, als die neu hinzutretenden Rentner erhalten können.

Sind die Ruhensvorschriften entsprechend dem Gesetz angewendet worden, so kann sich durch ihre erneute Anwendung das Gesamteinkommen aus den angepaßten Renten nicht mindern.

Bis Anfang 1964 sind zunächst nicht in allen Fällen die Ruhensvorschriften angewendet worden. Bei ihrer nachträglichen Anwendung sind die Rentenversicherungsträger nicht einheitlich vorgegangen, so daß diese Renten unterschiedlich zum Ruhen gebracht worden sind. Um diesen Sondertatbestand zu regeln, hat der Gesetzgeber ab 7. RAG vorgesehen, daß nach der Anwendung der Ruhensvorschriften das Gesamteinkommen des Rentners nicht unter dem liegen dürfe, das er im Dezember 1963 erhalten hat. Diese Regelung wird auch für das 19. RAG übernommen.

Im übrigen ist eine Besitzstandsregelung nur für die Renten vorgesehen, die ohne Anwendung der Ruhensvorschriften einer Höchstbegrenzung unterliegen.

Absatz 1 Satz 1

Durch die Aufzählung der in Satz 1 genannten Rentenarten, bei denen die Besitzstandswahrung eintreten kann, wird gleichzeitig klargestellt, auf welche Renten überhaupt die Ruhensvorschriften angewendet werden können. Ergibt die Summe der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung — ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß — für Dezember 1963 einen höheren Betrag als die Summe der nach Anwendung der Ruhensvorschriften an sich zu zahlenden Renten, so ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung so zu erhöhen, daß sie die erstgenannte Summe erreicht, jedoch nur bis zur Höhe des Anspruchs aus der Rentenversicherung. Die Gewährung des Besitzstandes setzt eine „Anwendung“ der Ruhensvorschriften voraus. Eine „Anwendung“ im Sinne dieser Vorschriften liegt nur dann vor,

wenn durch ihre Berücksichtigung ein Ruhen der Rente eingetreten ist.

Absatz 1 Satz 2

Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß der nach Satz 1 geschützte Gesamtbetrag auch bei einer Neuberechnung auf Grund einer Änderung der Bezüge nicht unterschritten werden kann.

Zu § 14

Absatz 1 normiert die Verpflichtung, jedem Rentenempfänger schriftlich mitzuteilen, in welcher Höhe seine Rente in den Rentenversicherungen vom 1. Juli 1976 an und in der Unfallversicherung sowie in der Altershilfe für Landwirte vom 1. Januar 1977 an zu zahlen ist. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Anpassung der Rente nicht durch die Post erfolgen kann, weil der Rentenversicherungsträger aus technischen Gründen selbst tätig werden muß.

Absatz 2 gestattet, eine fehlerhafte Anpassung innerhalb der folgenden 12 Monate mit der Maßgabe zu berichtigen, daß eine eventuell entstandene Überzahlung nicht zurückgefordert werden darf.

Absatz 3 stellt sicher, daß Berichtigungen zugunsten der Rentner auch nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Jahreszeitraumes zulässig sind.

Fünfter Abschnitt

Zu § 15**Z u N u m m e r 1**

Die in § 15 des 18. Renten Anpassungsgesetzes festgelegten Rahmenbeträge des Pflegegeldes gelten für das Jahr 1976. Während das Pflegegeld in laufenden Fällen vom 1. Januar 1977 ab mit den Renten zusammen angepaßt wird (s. § 10 Abs. 2), müssen die Rahmenbeträge für 1977 neu festzusetzen. Das Pflegegeld in § 558 Abs. 3 RVO auf den Stand angehoben werden, der dem Anpassungsfaktor von 7,5 v. H. entspricht.

Z u N u m m e r 2

Die Änderung bewirkt, daß künftig für Pflegekinder, Enkel und Geschwister in der gesetzlichen Unfallversicherung keine Kinderzulage mehr gewährt wird. Für diese Kinder wird künftig auf Antrag Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt.

Z u N u m m e r 3

Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß Waisenrente an Pflegekinder, Enkel und Geschwister künftig unter denselben Voraussetzungen wie bisher gewährt wird.

Z u N u m m e r 4 B u c h s t a b e a

Durch diese rein redaktionelle Änderung wird der Wortlaut des § 1262 Abs. 1 Satz 3 RVO an den

Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen im Angestelltenversicherungsgesetz und im Reichsknappschaftsgesetz angeglichen.

Z u N u m m e r 4 B u c h s t a b e b

Die Änderung bewirkt, daß künftig für Pflegekinder, Enkel und Geschwister kein Kinderzuschuß mehr gewährt wird. Für diese Kinder wird künftig auf Antrag Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt.

Z u N u m m e r 5

Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß Waisenrente an Pflegekinder, Enkel und Geschwister künftig unter denselben Voraussetzungen wie bisher gewährt wird.

Z u § 16

Z u N u m m e r 1

Vgl. Begründung zu § 15 Nr. 4 Buchstabe b.

Z u N u m m e r 2

Vgl. Begründung zu § 15 Nr. 5.

Z u § 17

Z u N u m m e r 1

Vgl. Begründung zu § 15 Nr. 4 Buchstabe b.

Z u N u m m e r 2

Vgl. Begründung zu § 15 Nr. 5.

Z u § 18

Z u N u m m e r 1

Folgeänderung aus der Änderung des § 1262 RVO. Vgl. auch die Begründung zu § 15 Nr. 5.

Z u N u m m e r 2

Die Änderung der Beträge ist die Folge der Steigerung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter vor 1975 auf 1976. Vgl. im übrigen die Begründung zu § 12. Diese Änderung bedeutet gem. § 44 Abs. 1 GAL gleichzeitig eine Erhöhung der Landabgaberente auf 537,10 DM für Verheiratete und 356,60 DM für Unverheiratete.

Z u § 19

Durch diese Regelung werden die Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in den sog. Vertreibungsgebieten bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengeset-

zes den Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin gleichgestellt, wenn im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin wieder eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt worden ist.

Sechster Abschnitt

Z u § 20

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Erhöhungsbeträge aus den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 1. Juli bis 31. Dezember 1976 auch bei den Rentenempfängern, die außer der Rente aus der Rentenversicherung noch andere einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, tatsächlich zu einer Erhöhung des Einkommens führen. Andererseits wird verhindert, daß die anderen Sozialleistungen, wenn sie vom 1. Juli bis 31. Dezember 1976 wegen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt oder neu festgestellt werden, mehrfach berechnet werden müssen.

Z u § 21

Durch diese Regelung wird die Änderung der §§ 583 Abs. 5, 1262 der Reichsversicherungsordnung, § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 60 des Reichsknappschaftsgesetzes auf Renten aus Arbeitsunfällen und Versicherungsfällen vor dem 1. Juli 1976 erstreckt.

Z u § 22

Die Vorschrift verlängert die Antragsfrist des § 15 Abs. 2 ZVALG für Personen, die durch die Neuregelung des § 12 Abs. 2 a ZVALG begünstigt werden, bis zum 30. September 1976. Dies ist erforderlich, um Personen, die im Vertrauen auf das geltende Recht von einer Antragstellung abgesehen haben oder deren Antrag abgelehnt worden ist, die Geltendmachung ihrer Ansprüche für zurückliegende Feststellungszeiträume zu ermöglichen.

Z u § 23

Berlin-Klausel.

Z u § 24

Das Inkrafttreten des § 19 zum 4. August 1974 bewirkt die Gleichstellung der aufgrund dieser Vorschrift Begünstigten mit den übrigen Berechtigten aufgrund des ZVALG.

§ 15 Nrn. 2, 3, 4 und 5, § 16 Nrn. 1 und 2, § 17 Nrn. 1 und 2 und § 18 Nr. 1 können aus verwaltemäßigen Gründen erst zum 1. Juli 1976 in Kraft gesetzt werden.

C. Finanzieller Teil

I. Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

| | |
|---------------------------------|--------------------|
| Rentenversicherung der Arbeiter | 6 008 Millionen DM |
|---------------------------------|--------------------|

| | |
|-------------------------------------|--------------------|
| Rentenversicherung der Angestellten | 3 398 Millionen DM |
|-------------------------------------|--------------------|

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| Knappschaftliche Rentenversicherung | 706 Millionen DM |
|-------------------------------------|------------------|

| | |
|-------------|---------------------|
| Summe . . . | 10 112 Millionen DM |
|-------------|---------------------|

Die Mehraufwendungen in Höhe von 706 Millionen DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden etwa je zur Hälfte vom Bund gem. § 128 RKG und von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im Wege des Wanderungsausgleichs gem. Artikel 2 § 20 b KnVNG getragen.

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977:

a) in der Unfallversicherung 344 Millionen DM.

| | |
|---|-------------------|
| Davon entfallen auf die Versicherungsträger | 311 Millionen DM, |
|---|-------------------|

| | |
|----------|------------------|
| den Bund | 19 Millionen DM, |
|----------|------------------|

| | |
|------------|-----------------|
| die Länder | 6 Millionen DM, |
|------------|-----------------|

| | |
|---------------|-----------------|
| die Gemeinden | 8 Millionen DM; |
|---------------|-----------------|

diese Beträge können sich auf Grund neueren statistischen Materials während des Gesetzgebungsverfahrens noch geringfügig ändern;

b) in der Altershilfe für Landwirte 206 Millionen DM.

Davon entfallen auf

| | |
|------------------|------------------|
| aa) Altersgelder | 190 Millionen DM |
|------------------|------------------|

| | |
|----------------------|------------------|
| bb) Landabgabereuten | 16 Millionen DM. |
|----------------------|------------------|

| | |
|---|--------------------------------------|
| Von den Mehraufwendungen für Altersgelder gehen zu Lasten der Alterskassen des Bundes | 24 Millionen DM, 166 Millionen DM |
|---|--------------------------------------|

| | |
|---|------------------|
| und für Landabgabereuten zu Lasten des Bundes | 16 Millionen DM. |
|---|------------------|

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes bei Hauptgruppe 6 berücksichtigt.

II. Sonstige Regelungen:

1. Die Ersetzung der Kinderzulage in der Unfallversicherung und des Kinderzuschusses in den Rentenversicherungen bei Pflegekindern, Enkeln und Geschwistern durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz belastet den Bundeshaushalt unter Berücksichtigung der Einsparungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung im Jahre 1976 mit rd. 600 000 DM und ab 1977 mit rd. 1,2 Millionen DM jährlich. Die gesetzlichen Rentenversicherungen werden jährlich um rd. 3,15 Millionen DM entlastet; davon entfallen rd. 240 000 DM auf die knappschaftliche Rentenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung wird jährlich um 200 000 bis 250 000 DM entlastet. Den Berechnungen über die Entlastung in der gesetzlichen Unfallversicherung und in den gesetzlichen Rentenversicherungen liegen die Verhältnisse des Jahres 1975 zugrunde; künftige Erhöhungen auf Grund der Anpassungen sind nicht berücksichtigt.

2. Die Mehraufwendungen, die sich aus der Änderung des § 12 ZVALG ergeben, liegen im Rahmen der Haushaltsansätze und der Ansätze für die mittelfristige Finanzplanung.

III. Durch die Rentenanpassung wird die Konsumnachfrage gestützt. Diese Wirkung ist in den Anpassungszeiträumen auch bei dem zu erwartenden konjunkturellen Aufschwung erwünscht. Preissteigerungstendenzen dürften von der Rentenanpassung nicht ausgehen, da die Rentenanpassung nicht kostensteigernd wirkt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat stellt mit Besorgnis fest, daß sich die Finanzlage der Rentenversicherung bereits auf mittlere Frist erheblich verschlechtern wird. Wie aus den Berechnungen im Renten Anpassungsbericht 1976 hervorgeht, werden die Rücklagen möglicherweise in zwei oder drei Jahren den Mindestumfang von drei Monatsausgaben unterschreiten. Der Bericht entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag der §§ 1273 und 1383 der Reichsversicherungsordnung. Die Bundesregierung legt den Berechnungen finanzielle Entlastungen zugrunde, die vom Gesetzgeber noch nicht beschlossen worden sind, z. B. bei den Zahlungen der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner und bei den Aufwendungen für Gesundheitsmaßnahmen. Außerdem wird nicht sichtbar, ob und bei welchen der 15 Modelle die Bundesregierung die Daten ihrer mittelfristigen Finanzplanung zugrunde gelegt hat. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, alsbald einen dem gesetzlichen Auftrag zur Sicherung der Rentenfinanzen entsprechenden Nachtrag zum Renten Anpassungsbericht 1976 vorzulegen. Der Bundesrat hält es für dringend geboten, daß die Bundesregierung geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Renten trifft. Je länger die Bundesregierung den offenkundigen Schwierigkeiten ausweicht, um so einschneidender werden die Folgen für die Betroffenen sein.

2. Zu § 15 Nr. 2 (§ 583 Abs. 5 RVO), § 15 Nr. 4 Buchstabe b (§ 1262 Abs. 2 RVO), § 16 Nr. 1 (§ 39 Abs. 2 AVG), § 17 Nr. 1 (§ 60 Abs. 2 RKG), § 18 Nr. 1 (§ 3 a Abs. 1 GAL), § 15 Nr. 3 (§ 595 Abs. 1 RVO), § 15 Nr. 5 (§ 1267 RVO)

a) § 15 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. In § 583 Abs. 5 werden

- a) in Nummer 7 die Worte „, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor dem Arbeitsunfall begründet worden ist“,
b) in Nummer 8 die Worte „, wenn diese vor dem Arbeitsunfall erfüllt worden sind“

gestrichen.“

b) In § 15 Nr. 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) In Absatz 2 werden

- a) in Nummer 7 die Worte „, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt

des Versicherungsfalles begründet worden ist“,

- b) in Nummer 8 die Worte „, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind“

gestrichen.“

c) § 16 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. In § 39 Abs. 2 werden

- a) in Nummer 7 die Worte „, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist“,
b) in Nummer 8 die Worte „, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind“

gestrichen.“

d) § 17 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. In § 60 Abs. 2 werden

- a) in Nummer 7 die Worte „, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist“,
b) in Nummer 8 die Worte „, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind“

gestrichen.“

e) § 18 Nr. 1 ist zu streichen.

Als Folge sind in § 24 die Zitate „§ 18 Nr. 1“ und „§ 18 Nr. 2“ jeweils durch das Zitat „§ 18“ zu ersetzen.

f) § 15 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 595 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.“

g) § 15 Nr. 5 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

zu a) bis e)

Die Änderung hält sich in dem vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. Mai 1975 — 1 BvR 332/72 — vorgezeichneten verfassungsrechtlichen Rahmen, führt jedoch zu einer sozial gerechteren Lösung als der Gesetzentwurf.

Vom Standpunkt der Familieneinheit und der einheitlichen Verwaltungszuständigkeit wäre es unbefriedigend, wenn für einige Kinder in der Familie Kinderzulage oder Kinderzuschuß gezahlt würde, für andere Kindergeld. Insbesondere in der Rentenversicherung würde die Zahlung von Kindergeld statt Kinderzuschuß im Einzelfall auch eine erhebliche Verschlechterung bedeuten (1976 z. B. 50,—, 70,— oder 120,— DM Kindergeld für das 1., 2. und 3. Kind statt 152,90 DM Kinderzuschuß für jedes Kind).

Die Mehrausgaben gegenüber der bisherigen Regelung und gegenüber dem Gesetzentwurf sind

relativ gering. Wegen des nahen Bandes zwischen Versichertem und diesen Kindern ist es auch gerechtfertigt, die Versicherungsträger mit diesen Mehrausgaben zu belasten.

zu f) und g)

Folge der Änderung der § 583 Abs. 5 und § 1262 Abs. 2, die sicherstellt, daß Waisenrente an Pflegekinder, Enkel und Geschwister künftig unter denselben Voraussetzungen gewährt wird wie bisher.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung hält an ihrem Vorschlag fest, die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zum 1. Juli 1976 um 11 v. H. zu erhöhen. Dieser Vorschlag ist, wie der Renten Anpassungsbericht 1976 ausweist und wie das Gutachten des Sozialbeirats bestätigt, mit der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen voll vereinbar.

Die Bundesregierung hat in dem Renten Anpassungsbericht 1976, dem Wunsche vieler Stellen — nicht zuletzt auch des Bundesrates — folgend, die Ergebnisse von Vorausberechnungen unter verschiedenen Annahmen über die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten vorgelegt. Auch diese neue Darstellungsform erfüllt den gesetzlichen Auftrag langfristiger Vorausberechnungen. Sie hat den Vorteil, daß jeder Anschein einer Prognose, die über 15 Jahre nicht möglich ist, vermieden wird. Der informativische Wert der Vorausberechnungen ist dadurch verbessert und ihr Modellcharakter deutlicher als bisher hervorgehoben worden.

Die Bundesregierung hat in dem Renten Anpassungsbericht 1976 den Rechtsstand ihrer Vorausberechnungen eindeutig dargelegt. Dabei geht sie davon aus, daß die von ihr vorgelegten Gesetzentwürfe vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden.

Bei den Ansätzen der künftigen Aufwendungen für Gesundheitsmaßnahmen handelt es sich um Werte für den gesamten 15jährigen Vorausberechnungszeitraum. Ihre Verwirklichung wird von der Bundesregierung im Zusammenwirken mit den Rentenversicherungsträgern erreicht werden. Durch eine

noch planvollere Verwendung und durch einen noch effektiveren Einsatz der finanziellen Mittel in der Gesundheitsvorsorge werden Mittel ohne Einschränkung des Leistungsangebots in dem angestrebten Umfang eingespart werden können.

Zur Vorlage eines Nachtrags zum Renten Anpassungsbericht 1976 besteht keine Veranlassung.

Zu 2.

Die Änderungsvorschläge werden abgelehnt.

Die Bundesregierung hält ihren Vorschlag für sozialpolitisch gerechtfertigt. Er entspricht der Zielsetzung der Neuregelung des Kindergeldrechts.

Die vom Bundesrat beantragten Regelungen würden in einem Teil der Fälle nicht den Pflegeeltern zugute kommen. Da diese Leistung auf die Leistungen der Jugendhilfe für Pflegekinder unter bestimmten Voraussetzungen anrechenbar ist, würde es in diesen Fällen nur zu einer Lastenverschiebung von der Jugendhilfe zur Sozialversicherung kommen.

Der Vorschlag des Bundesrates würde in der gesetzlichen Unfallversicherung und in den gesetzlichen Rentenversicherungen zu finanziellen Mehraufwendungen führen, die — soweit sie auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen — den Bundeshaushalt belasten würden. Im Hinblick auf die jährlichen Anpassungen der Kinderzuschüsse und Kinderzulagen hätten die Mehraufwendungen im Bereich der Sozialversicherung steigende Tendenz.